jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1964/10/8 11Os231/64 (11Os232/64), 10Os142/71

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.10.1964

Norm

RHV Österreich - BRD in Strafsachen Art6
StPO §471

Rechtssatz

Die unbefugte Inbetriebnahme des Kraftfahrzeuges eines Onkels des Täters ist nur auf Grund einer Privatanklage verfolgbar. Die Vorladung des Angeklagten zur Berufungsverhandlung hat unter Ladungszwang zu ergehen und darf daher im Ausland grundsätzlich nicht unmittelbar vorgenommen werden.

Entscheidungstexte

- 11 Os 231/64
  Entscheidungstext OGH 08.10.1964 11 Os 231/64
  Veröff: RZ 1965,26
- 10 Os 142/71
  Entscheidungstext OGH 21.09.1971 10 Os 142/71
  nur: Die unbefugte Inbetriebnahme des Kraftfahrzeuges eines Onkels des Täters ist nur auf Grund einer Privatanklage verfolgbar. (T1) Veröff: ZVR 1973/50 S 57

Schlagworte

SW: Auto, *D*

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1964:RS0076014

Dokumentnummer

JJR_19641008_OGH0002_0110OS00231_6400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at